

Vollstreckung und führt die Vollstreckung nach den Gesetzen seines Staates durch, soweit in diesem Ver-
trage nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 63 bis 66 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erkennt das Gericht die Entscheidung an bzw. erteilt die Genehmigung zur Vollstreckung.

(3) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Genehmigung der Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Anerkennung bzw. Genehmigung der Vollstreckung entscheidet.

(4) Die Anerkennung einer Entscheidung kann jeder beantragen, der daran ein rechtlich begründetes Interesse hat.

Artikel 69

Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 62 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 64 dieses Vertrages, werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 70

Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand eigener Staatsbürger betreffen

(1) Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, welche den Personenstand seiner eigenen Staatsbürger betreffen, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Jeder Vertragspartner kann Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels einem Verfahren nach den Bestimmungen des Artikels 66 dieses Vertrages unterziehen, wenn diese Entscheidungen den Personenstand seiner Staatsbürger betreffen.

Artikel 71

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 67 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 72

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

SIEBENTER TEIL

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 73

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 74

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Straffälligen, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 75

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

- a) wenn die Rechtshilfe wegen einer Tat begehrt wird, die nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners nicht strafbar ist;
- b) wenn die Rechtshilfe wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, die gemäß Artikel 83 Buchstabe b dieses Vertrages nicht der Auslieferung unterliegt;
- c) wenn der Straffällige Staatsbürger des ersuchten Vertragspartners ist und sich nicht auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners befindet;
- d) wenn durch Stattgeben des Ersuchens die Souveränität des ersuchten Vertragspartners oder Grundprinzipien seiner Gesetzgebung verletzt würden.

Artikel 76

Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 10 bis 17 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.